

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte eine Ergänzung der Vorschrift § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) dahingehend erreichen, dass Vereinigungen, die Bevollmächtigte nach § 73 SGG stellen dürfen, dazu verpflichtet sind, über das Rechtsschutzersuchen binnen zwei Wochen abschließend zu entscheiden.

Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Bedürftige im Sozialgerichtsverfahren keine Prozesskostenhilfe durch das Gericht erhielten, wenn die Möglichkeit bestehe, Rechtsschutz durch einen Verband in Anspruch zu nehmen. Auch ein anhängeriger Antrag auf Rechtsschutz bei einem Verband stehe der Gewährung von Prozesskostenhilfe entgegen. Solange der Verband den Antrag nicht abgelehnt hat, werde keine Prozesskostenhilfe bewilligt. Während der Bearbeitung des Antrags durch den Verband schreite das Gerichtsverfahren weiter voran, ohne dass dem Antragsteller Rechtsbeistand zur Verfügung stehe. Daher sollte Verbandsmitgliedern ein Anspruch darauf zustehen, dass der Verband über ihren Rechtsschutzantrag in angemessener Zeit entscheidet. Auf die weiteren Ausführungen des Petenten in der Petition wird verwiesen.

Es handelt sich um eine Petition, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde und zur Diskussion bereitstand. Der Petition schlossen sich 27 Mitzeichnende an und es gingen vier Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung die Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

§ 73a Abs. 1 SGG sieht für Sozialgerichtsverfahren die Möglichkeit vor, Prozesskostenhilfe nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung (ZPO) zu erhalten. Diese wird jedoch gemäß § 73a Abs. 2 SGG nicht bewilligt, wenn der Beteiligte durch einen Bevollmächtigten im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG, also beispielsweise Verbände und Gewerkschaften, vertreten ist.

Hintergrund der Regelung ist, dass Prozesskostenhilfe eine Art der Sozialhilfe auf dem Gebiet des gerichtlichen Rechtsschutzes darstellt (BVerfGE 9, 256, 258; 35, 348, 355). Sozialhilfe ist grundsätzlich subsidiär gegenüber anderen Hilfen (sog. Nachranggrundsatz, vgl. § 2 Abs. 1 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch). Das bedeutet, dass der Rechtsschutzsuchende nur Prozesskostenhilfe erhalten kann, wenn er die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Hierbei hat er sein Einkommen und sein Vermögen einzusetzen, soweit dies nicht unzumutbar ist (§ 115 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Vermögenswerte Rechte im Sinne des § 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO umfassen nach Ansicht der Gerichte vertragliche Ansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung oder auch satzungsmäßige Ansprüche gegen eine Gewerkschaft oder einen Verband. Ist der Rechtsschutzsuchende also Mitglied in einer Gewerkschaft oder einem Verband im Sinne des § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 9 SGG, kann ihm nur Prozesskostenhilfe gewährt werden, wenn seine satzungsmäßigen Rechte auf Prozessvertretung ausgeschöpft sind oder die Gewerkschaft bzw. der Verband die Prozessführung ablehnt (BSG, Beschluss vom 12. März 1996, 9 RV 24/94).

Es obliegt somit dem Prozessgericht, anhand der jeweiligen Umstände des Einzelfalles zu prüfen, inwieweit der Antragsteller Maßnahmen zu ergreifen hat, um sein Vermögen zur Rechtsvertretung einzusetzen und die Anforderungen an die Zumutbarkeit zu konkretisieren. Dabei bleibt es dem Antragsteller unbenommen, im Einzelfall die Umstände darzulegen, welche die Unzumutbarkeit des diesbezüglichen Vermögenseinsatzes begründen. Dies könnte beispielsweise bei einer erheblichen Störung des Vertrauensverhältnisses zwischen einer Gewerkschaft und ihrem Mitglied der Fall sein. Der vom Petenten beschriebene Fall, dass einem Rechtsschutzsuchenden Nachteile drohen, weil seine Gewerkschaft oder sein Verband nicht zeitnah über sein Rechtsschutzersuchen entscheiden, kann nach Auffassung des Petitionsausschusses unter Umständen im Einzelfall eine solche Unzumutbarkeit begründen. Die Entscheidung hierüber trifft das Gericht. Entsprechende Tatsachen sind von dem Betroffenen vorzutragen. Aufgrund dieser

Möglichkeit kann der Petitionsausschuss das Vorbringen des Petenten, es bestehe eine Schutzlücke in der derzeitigen Rechtslage, nicht unterstützen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine lange Wartezeit auf die Entscheidung des Verbands das Rechtsverhältnis zwischen dem Mitglied und dem Verband bzw. der Gewerkschaft betrifft. Da dieses Verhältnis nicht prozessrechtlicher Natur ist, wird es auch nicht durch das Sozialgerichtsgesetz ausgestaltet. Die Einführung der vom Petenten geforderten Regelung in das SGG kann der Petitionsausschuss daher nicht befürworten.

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die aktuelle Gesetzeslage für sachgerecht und sieht keine Möglichkeit, im Sinne des Petenten tätig zu werden. Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.